

# **Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe**

Vom 23. März 2021 (Stand 1. April 2021)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 57 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## **§ 1      Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundzüge für Angebote des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe gemäss § 57 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>3)</sup>.

## **§ 2      Organisation**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden regeln die Organisation ihres Schulsozialdienstes.

<sup>2</sup> In der Regel erfolgt eine schulunabhängige Unterstellung.

## **§ 3      Raumbedarf und Infrastruktur**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen dem Schulsozialdienst in Zusammenarbeit mit der Schule geeignete Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Diskretion und die Niederschwelligkeit müssen sichergestellt sein.

## **§ 4      Anstellungsvoraussetzung**

<sup>1</sup> Anstellungsvoraussetzung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist eine anerkannte, tertiäre Grundausbildung, in der Regel in Sozialer Arbeit.

## **§ 5      Supervision**

<sup>1</sup> Die anstellende Behörde stellt den Zugang der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu Supervision sicher.

---

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 640](#)

3) [SGS 640](#)

## **§ 6 Aufgaben des Schulsozialdienstes**

<sup>1</sup> Der Schulsozialdienst ist ein niederschwelliges Beratungsangebot.

<sup>2</sup> Er orientiert sich bei seiner Tätigkeit am Kindeswohl und leistet Beiträge zur Prävention und Früherkennung.

<sup>3</sup> Der Schulsozialdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er berät und unterstützt:
  1. die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen;
  2. bei der Lösung von Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie innerhalb der Klassen und Schulen;
  3. die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen.
- b. Er vermittelt bei Bedarf Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler an weitere, spezialisierte Stellen.
- c. Er wirkt nach Möglichkeit in Schul- und Klassenprojekten sowie bei der Prävention und bei der Schulentwicklung mit.
- d. Er arbeitet mit den Fachpersonen und den Schulleitungen zusammen.
- e. Er informiert die Schule über relevante Themen.

## **§ 7 Beanspruchung**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit.

<sup>2</sup> Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung können Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen.

<sup>3</sup> Die zuweisende Person informiert in Absprache mit dem Schulsozialdienst die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers darüber, ausser die Information steht den Interessen des Kindeswohls entgegen.

<sup>4</sup> Eine weiterführende Beratung bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers.

## **§ 8 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und der Schulleitung.

<sup>2</sup> Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen vertrauliche Informationen nur austauschen, wenn:

- a. die betroffene Person bzw., soweit diese urteilsunfähig ist, ihre gesetzliche Vertretung zustimmt,

- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist, oder
- c. ihre vorgesetzte Behörde schriftlich einwilligt.

### **§ 9 Aufgaben der Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung gewährleistet die Kooperation der Schule mit dem Schulsozialdienst.

### **§ 10 Aufgaben des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote**

<sup>1</sup> Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es stellt den Einwohnergemeinden Empfehlungen zur Einführung und Führung eines Schulsozialdienstes auf der Primarstufe zur Verfügung und erteilt Auskünfte.
- b. Es bietet den Einwohnergemeinden gegen die Übernahme der Vollkosten die Möglichkeit für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zum Einkauf der Schulsozialarbeit beim Kanton an.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------|-------------|----------------|
| 23.03.2021     | 01.04.2021   | Erlass  | Erstfassung | GS 2021.036    |

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

| Element | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass  | 23.03.2021     | 01.04.2021   | Erstfassung | GS 2021.036    |